



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

29. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 13.03.2020

06/2020

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 25.03.2020
Sitzungsort: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
 Versammlungsraum
 Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 29. 01.2020
4. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
5. Informationen der Bürgermeisterin
6. Einwohnerfragestunde
7. Beschluss zur Vergabe der Maßnahme „Hochzeitsmühle Dennewitz“ – Anstrich und Holzschutzarbeiten
8. Beschlüsse zur Vergabe der Maßnahme „Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Danna“
 - 8.1 Beschluss zur Vergabe von LOS 1 – Klinkerfassade
 - 8.2 Beschluss zur Vergabe von LOS 2 – Holzbau
 - 8.3 Beschluss zur Vergabe von LOS 3 – Dachdecker
 - 8.4 Beschluss zur Vergabe von LOS 4 – Fensterelemente
 - 8.5 Beschluss zur Vergabe von LOS 5 – Maurer- und Putzarbeiten
 - 8.6 Beschluss zur Vergabe von LOS 6 – Trockenbau
 - 8.7 Beschluss zur Vergabe von LOS 7 – Tischler
 - 8.8 Beschluss zur Vergabe von LOS 8 – Fliesenleger
 - 8.9 Beschluss zur Vergabe von LOS 9 – Maler- und Lackiererarbeiten
 - 8.10 Beschluss zur Vergabe von LOS 10 – Elektroinstallation
 - 8.11 Beschluss zur Vergabe von LOS 11 – Heizung/Lüftung/Sanitär
 - 8.12 Beschluss zur Vergabe von LOS 12 – Bodenbelagsarbeiten
9. Beschlüsse zur Vergabe der Maßnahme „Dacheindeckung DAS HAUS“
 - 9.1 Beschluss zur Vergabe von LOS 1 – Gerüstbau
 - 9.2 Beschluss zur Vergabe von LOS 2 – Dacheindeckung
10. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung "Waldwegeinstandsetzung Langenlippsdorf 2. BA"

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 29. 01.2020



Boßdorf, Bürgermeisterin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 26.02.2020, welche im Kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung, Freiflächenphotovoltaikanlagen

vorrangig auf Konversions- und Deponieflächen innerhalb des Gemeindegebietes planungsrechtlich zuzulassen (**Beschluss-Nr. GVS 01/02/20**).

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 14.12.2011 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 06.04.2017“ (**Beschluss-Nr. GVS 02/02/20**):

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf auf ihrer Sitzung am 26.02.2020 die nachfolgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte sind die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf.

§ 2

Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Gemeindeführung beträgt:
- | | | | |
|--------------------|----------|----------------|----------|
| Gemeindeführer | 500,00 € | Stellvertreter | 300,00 € |
| Gemeindejugendwart | 100,00 € | Stellvertreter | 50,00 € |
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Ortswehrrührer beträgt:
- | | | | |
|-----------------|----------|----------------|---------|
| Altes Lager | 150,00 € | Stellvertreter | 50,00 € |
| Niedergörsdorf | 150,00 € | Stellvertreter | 50,00 € |
| Oehna | 150,00 € | Stellvertreter | 50,00 € |
| Blönsdorf | 100,00 € | | |
| Bochow | 100,00 € | | |
| Gölsdorf | 100,00 € | | |
| Langenlippsdorf | 100,00 € | | |
| Lindow | 100,00 € | | |
| Malterhausen | 100,00 € | | |
| Mellnsdorf | 100,00 € | | |
| Rohrbeck | 100,00 € | | |
| Schönefeld | 100,00 € | | |
| Seehausen | 100,00 € | | |
| Zellendorf | 100,00 € | | |
| Danna | 50,00 € | | |

Die Höhe der Entschädigung der Ortswehrrührer sowie die Entschädigung eines Stellvertreters richtet sich nach dem Aufwand, welcher die Tätigkeit im jeweiligen Ortsteil nach sich zieht. Hierzu zählen Einsätze, Dienstabende, Mitgliederzahlen sowie technische Ausstattung der Wehr.

- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Jugend- und Kinderwarte beträgt:
- | | | | |
|------------|---------|---------------|---------|
| Jugendwart | 60,00 € | 2. Jugendwart | 50,00 € |
| Kinderwart | 50,00 € | 2. Kinderwart | 40,00 € |

Die Anzahl der Jugendwarte je Ort richtet sich nach dem Aufwand sowie die Anzahl der Mitglieder und wird von der Gemeindeführung per Dienstanweisung festgelegt. Der Jugend- bzw. Kinderwart kann die Funktion des zweiten Jugend- bzw. Kinderwartes auf mehrere Personen verteilen. Die Aufwandsentschädigung ist dementsprechend aufzuteilen.

- (4) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind der mit dem ausgeübten Amt verbundene Aufwand sowie die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (5) Übt ein Kamerad mehrere Funktionen aus, kann die Gemeindeführung eine von dieser Satzung abweichende, geringere Entschädigung für eine Funktion bestimmen.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung kann entfallen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion längerfristig

nicht wahrnehmen kann. Die endgültige Entscheidung trifft der Gemeindeführer.

- (2) Auf Vorschlag der Gemeindeführung kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 durch den Träger des Brand- schutzes versagt oder gekürzt werden.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf von seiner Funktion zurücktritt oder entbunden wird.

**§ 4
Einsatzentschädigung**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Einsatzentschädigung. Diese beträgt für jede Einsatzstunde 5,00 €.
- (2) Erstattet die Gemeinde Niedergörsdorf dem Arbeitgeber des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr den Verdienstausschlag, so wird für diesen Zeitraum keine Einsatzentschädigung gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zu Grunde zu legen.
- (4) Die erste angefangene Stunde zählt als volle Stunde. Die weiteren Stunden zählen bis 30 Minuten Dauer als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunde.
- (5) Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf, welche nach der Alarmierung am Feuerwehrgerätehaus angetreten, jedoch nicht zum Einsatz ausgerückt sind, erhalten eine Pauschalvergütung von 5,00 €.
- (6) Die Nachweisführung zum Einsatz obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf und muss im Einsatzbericht vermerkt und spätestens 10 Tage nach dem Einsatz bei der Gemeindeführung eingereicht werden.
- (7) Die Absicherung von Dorffesten, Oster- und Herbstfeuern, Fackelumzügen, Einsatzübungen sowie Brandsicherheitswachen wird nicht entschädigt.
- (8) Die Gemeindeführung ist von der Einsatzentschädigung ausgeschlossen.
- (9) Einsatzstunden werden erst nach 10 Ausbildungs- und Dienststunden entsprechend § 5 entschädigt. Dienststunden aus dem Bereich Kinder- und Jugendfeuerwehr finden hierbei keine Berücksichtigung. Näheres kann durch Dienstanweisung geregelt werden.

**§ 5
Ausbildungsentschädigung**

- (1) Für die Beteiligung an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung erhalten die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf eine Ausbildungsentschädigung. Feuerwehrsport zählt außerhalb des Jugendbereichs nicht zur Aus- und Fortbildung. Die endgültige Entscheidung, ob eine Ausbildungs- bzw. Dienststunde im Sinne dieser Satzung gegeben ist, liegt in der Entscheidung der Gemeindeführung.

Die Stunden für geleistete Dienste und Ausbildungen werden erfasst.
Für 20 Dienst-/ Ausbildungsstunden werden 20,00 € Ausbildungsentschädigung gezahlt.
Jede weitere geleistete Dienst-/Ausbildungsstunde wird mit 1,00 €/h entschädigt.

- (2) Die Nachweisführung der Teilnahme an den Dienstabenden/Ausbildungen obliegt dem Ortswehrrührer und ist bis zum 10.01. für das vorherige Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) durch die Gemeindeführung zu bestätigen.

**§ 6
Prämie für Treue Dienste**

Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niedergörsdorf erhalten für ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zu

jeder Auszeichnungsstufe der Treuen Dienste in der Feuerwehr ein Präsent.

**§ 7
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich überwiesen.
- (2) Die Auszahlung der Einsatzentschädigung nach § 5 und der Ausbildungsentschädigung nach § 6 erfolgt jährlich.

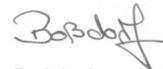
**§ 8
Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen liegt in der Verantwortung des Empfängers.

**§ 9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Änderung der Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Sie wird im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Niedergörsdorf vom 14.12.2011 in Gestalt der Änderungssatzung vom 06.04.2017 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 26.02.2020



Boßdorf
Bürgermeisterin

-Siegel-

TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 13 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen die Beantragung von Tempo-30-Zonen in den folgenden kommunalen Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften:

- OT Altes Lager, Ahornweg
- OT Altes Lager, Birkenweg
- OT Altes Lager, Eichenweg
- OT Altes Lager, Haselnusweg
- OT Altes Lager, Kiefernweg
- OT Danna, Karl-Marx-Straße
- OT Niedergörsdorf, Mühlenweg
- OT Oehna, Hintr den Gärten

(Beschluss-Nr. GVS 03/02/20).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf bestellt einstimmig folgende Mitglieder, Stellvertreter und sachkundige Einwohner für den Ausschuss für Schule, KITA, Jugend, Vereine und Senioren (Sozialausschuss):

	Mitglieder	Stellvertreter
Fraktion SPD	Paul Schuknecht Karolin Geier	Max Göritz Manuela Tampe
Fraktion DIE LINKE	Edeltraut Liese	Klaus Pollmann
Fraktion Bürgergemeinschaft	Jens Günther	Guido Fraustein
Fraktion AfD für Niedergörsdorf	Frank Woitzik	Danny Gall

Als sachkundige Einwohnerinnen werden bestellt:
Fraktion DIE LINKE Viola Heimke, Wölmsdorf
Fraktion SPD Marita Marufke, Oehna
Fraktion Bürgergemeinschaft Josefine Güthling, Bochow

(Beschluss-Nr. GVS 04/02/20)

TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf stellt mit 15 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 fest und bestätigt die im Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming aufgezeigten Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Niedergörsdorf **(Beschluss-Nr. GVS 05/02/20).**

TOP 12:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 15 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung, der Hauptverwaltungsbeamtin, Frau Doreen Boßdorf,

für das Haushaltsjahr 2017 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen
(**Beschluss-Nr. GVS 06/02/20**).

TOP 13:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Niedergörsdorf“:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/10, Nr. 38), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 26.02.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.06.2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 22.06.2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.04.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird um Absatz 3 ergänzt und wie folgt gefasst:

„(3) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

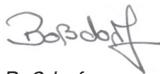
1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 - c) Befragungen (über digitale Medien)
 - d) Foren
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 - c) Befragungen (über digitale Medien)
 - d) Foren

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Niedergörsdorf, 26.02.2020



Boßdorf
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

(**Beschluss-Nr. GVS 07/02/20**)

TOP 14:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Niedergörsdorf“
(**Beschluss-Nr. GVS 08/02/20**).

TOP 15:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Niedergörsdorf für die Benutzung von Räumlichkeiten und Gebäuden in der Gemeinde Niedergörsdorf vom 11.12.2013 (1. Änderung vom 11.02.2015, 2. Änderung vom 21.06.2018), Abschnitt II – Turnhallen/Sportlerheime“

Vereine (gemeindeangehörig):

Erwachsene	60,00 Euro/Jahr
Vereinsabteilung mit Mitgliedern bis 16 Jahre	30,00 Euro/Jahr

Sportgruppen/ehrenamtlich (Einwohner der Gemeinde Niedergörsdorf):

Kinder/Jugendliche	1,00 Euro/2 Stunden
Erwachsene	3,00 Euro/2 Stunden
Senioren	2,00 Euro/2 Stunden

<u>Private Nutzung (z. B. Geburtstagsfeier):</u>	mindestens 20,00 Euro
Kinder/Jugendliche	1,00 Euro/2 Stunden
Erwachsene	3,00 Euro/2 Stunden
Senioren	2,00 Euro/2 Stunden

<u>Gewerbliche Nutzung:</u>	mindestens 30,00 Euro
Sport	9,00 Euro/1 Stunde
Gewerbe (z. B. Kino)	15 % der Einnahmen

(**Beschluss-Nr. GVS 09/02/20**)

TOP 16:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben: Mängelbeseitigung Blitzschutzanlage Turnhalle Niedergörsdorf an die Firma RBS Elektroinstallation GmbH, Treuenbrietzenener Straße 42 bis 45, 14913 Niedergörsdorf
(**Beschluss-Nr. GVS 10/02/20**).

TOP 17:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben: Neubau Gehweg Bochow an den Bieter Ingenieurbüro für Bauplanung und Bauleitung, Angela Andert GmbH, Bebelweg 1, 14913 Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 11/02/20**).

TOP 18:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 4 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung, den Antrag der SPD-Fraktion für ein Gemeindeentwicklungskonzept abzulehnen (**Beschluss-Nr. GVS 12/02/20**).

TOP 19:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich, die Prüfung der Möglichkeit zur Errichtung eines Radweges entlang der L751 Zellendorf-Langenlippsdorf beim Landkreis Teltow-Fläming bzw. Land Brandenburg in eine nächste Sitzung des Bauausschusses zu verweisen
(**Beschluss-Nr. GVS 13/02/20**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Abschluss eines Gestattungsvertrages einschließlich der Eintragung einer Dienstbarkeit auf dem Flurstück 214, der Flur 3 in der Gemarkung Blönsdorf
(**Beschluss-Nr. GVS 14/02/20**).

TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Abschluss eines Gestattungsvertrages einschließlich der Eintragung einer Dienstbarkeit auf den Flurstücken 38/2 und 367, der Flur 4 in der Gemarkung Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 15/02/20**).

TOP 5:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 12 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und drei Stimmenthaltungen den Verkauf des Flurstückes 37/9 der Flur 4 in der Gemarkung Danna (**Beschluss-Nr. GVS 16/02/20**).

Amtliche Informationen der Bürgermeisterin

Baubangsstatistik 2019

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit diesen Angaben wird die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für die jeweilige Gemeinde gesichert.

Eigentümer melden deshalb bitte an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post):

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbautem Raum
- den Abgang von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen nach § 6 der Brandenburgischen Bauvorschriftenverordnung (BbgBauVorIV) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde an. Das sind alle Wohngebäude über 1.000 m³ umbauten Raum.
- alle genehmigungspflichtigen Nutzungsänderungen mit und ohne Baumaßnahmen, wenn aus einem Wohngebäude ein Nichtwohngebäude und umgekehrt wird.

Die Meldungen sind auf den Erhebungsunterlagen zur Bauabgangsstatistik vorzunehmen. Diese liegen kostenfrei im Bauamt (Zimmer 18) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/.

Es ist zu beachten, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbautem Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen ist der ausgefüllte Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzureichen.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ die Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen in der Zeit vom 21. April bis 22. April 2020 nach folgendem Zeitplan durch:

- 21. April, 09.00 Uhr Schaubezirk Niedergörsdorf (anteilig Ortsteile Schönefeld, Danna, Blönsdorf, Seehausen, Niedergörsdorf, Oehna, Langenlipsdorf, Zellendorf), einschließlich Stadt Treuenbrietzen mit Feldheim, Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf
- 22. April, 09.00 Uhr Schaubezirk Dahme, einschließlich Stadt Baruth mit Charlottenfelde, Ließen, Petkus sowie einschließlich Gemeinde Heideblick mit Neusorgefeld und Schwarzenburg, Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stülpe, Treffpunkt: Rathaus Stadt Dahme/Mark

Die Gewässerschauen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind.

gez. Claus
Verbandsvorsteher

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, ordnet als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG (Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 [BGBl. I S. 546], das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 [BGBl. I S. 2794] geändert worden ist) für das

Flurbereinigungsverfahren „Oehna“ (Verfahrensnummer 1-002-N)

hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages an.

1. Regelungen

- (1) Mit dem 01.05.2020 tritt der neue Rechtszustand, wie im Flurbereinigungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehen, an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- (2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- (3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke,

ist bereits vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 17.06.2013 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 17.06.2013 geregelt worden. Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.

- (4) Soweit mit dem Flurbereinigungsplan und seinem 1. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 01.05.2020 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
- (5) Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan einschließlich seines 1. Nachtrags in der Folgezeit unanfechtbar geändert, so wirken diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.05.2020) zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
- (6) Die mit der Anordnung des Verfahrens eingeführten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben über den Zeitpunkt der vorzeitigen Ausführungsanordnung hinaus bis zur Bestandskraft des gesamten Flurbereinigungsplanes bestehen.
- (7) Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2. Bekanntmachung

Die vorzeitige Ausführungsanordnung wird in den Flurbereinigungs-gemeinden und in den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen vom 17.06.2013 liegen für zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung

- in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
- in der Stadtverwaltung Jüterbog, Markt 21, 14913 Jüterbog und
- im Amt Dahme (für die Gemeinde Niederer Fläming), Hauptstraße 48/49, 15936 Dahme/Mark

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Gleichzeitig liegen die vorzeitige Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen vom 17.06.2013 im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam aus.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 [BGBl. I S. 686], die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 [BGBl. I S. 2652] geändert worden ist) angeordnet.

4. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, da die verbliebenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seinen 1. Nachtrag gemäß §§ 63 Abs. 1, 60 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 12 BbgLEG (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 [GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 [GVBl. Bbg. I/14 Nr. 33] geändert worden ist) an die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) abgegeben wurden und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbbauauseinandersetzung).

Im Flurbereinigungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG).

Gemäß der §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, weil in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben und dadurch den Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 18.02.2020

Im Auftrag

Matthias Benthin

- Siegel -

Aus den Ortsteilen

Danna/Eckmannsdorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Danna/Eckmannsdorf lade ich alle Mitglieder und Ehepartner sowie Eigentümer von Grundflächen herzlich am Freitag, dem 03.04.2020, 19.00 Uhr in die Gaststätte der AFB Agrar GmbH Blönsdorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Rechenschaftsbericht der Kassenbilanz
4. Aussprache
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Bericht der Jäger
7. Auszahlung der Jagdpacht

Freydank

Jagdvorstand

Langenlipsdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Jagdjahr 2019/ 2020

Schon zur Tradition geworden, findet auch in diesem Jahr die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Kieferngrund“ am **Gründonnerstag** statt. Der Vorstand lädt dazu recht herzlich alle Jagdgenossen und Partner am 09.04.2020, um 19.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus, Langenlipsdorf 55b ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Geschäftsbericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Jagdjahr 2019/2020
- TOP 3 Bericht des Obmannes der Jagdpächter zum Jagdjahr 2019/2020
- TOP 4 Jahresrechnung Jagdjahr 2019/2020 und Haushaltsplan Jagdjahr 2020/2021
- TOP 5 Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und Kassenführers aus der Jahresrechnung Jagdjahr 2019/2020
- TOP 6 Beschluss zum Haushaltsplan des Jagdjahres 2020/2021
- TOP 7 Beschluss zur Bestellung der Rechnungsprüfer
- TOP 8 Feststellung des Reinertrages Jagdjahr 2019/2020
- TOP 9 Sonstiges
- TOP 10 freies gemeinschaftliches Abendessen

- Auch in diesem Jahr möchte ich als Jagdvorsteher auf die Anzeigepflicht hinsichtlich der Veränderung des Besitzes von bejagbaren Acker- und Waldflächen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdkataster hinweisen. Ich bitte ebenfalls, Veränderungen durch Eigentumsüberschreibungen innerhalb der Familie bezüglich bejagbarer Flächen bekanntzugeben. Auf Wunsch sind dafür Formulare beim Jagdvorsteher vorhanden.
- Nach § 7 der Satzung kann sich ein Mitglied der Jagdgenossenschaft bei der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen. Vordrucke für die notwendige Vollmacht sind ebenfalls beim Jagdvorsteher erhältlich.
- Die Auszahlungsfrist der nicht zum 13.04.2017 in Empfang genommenen Erträge begann am 01.01.2018 und endet am 31.12.2020. Die Auszahlungsfrist der nicht zum 18.04.2019 in Empfang genommenen Erträge begann am 01.01.2020 und endet am 31.12.2022.

Dr. Jürgen Müller

Jagdvorsteher im Namen des Vorstandes

Oehna

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Flämingland Oehna

Zur Jahresversammlung werden alle Grundeigentümer und Jagdgenossen der Gemeinde Niedergörsdorf/OT Oehna am Freitag dem 3. April 2020, um 18.00 Uhr in den Gemeinderaum eingeladen.

Tagesordnung für das Jagdjahr 2019/2020 und das Geschäftsjahr 2019/2020:

0. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr
2. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr

3. Bericht der Kassenprüfer zum Geschäftsjahr
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr
5. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers für das Geschäftsjahr
6. Info zur Zahlung des Reinertrages
7. Beschluss zur Zahlung des Reinertrages
8. Sonstiges

Jagdgenossen, bei denen es Veränderungen an ihren Grundstücksflächen gab, sind hiermit dringend aufgefordert, umgehend diese Änderungen anzuzeigen, um eine Aktualität des Jagdkatasters zu gewährleisten.

Jagdvorstand

Wergzahna

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wergzahna

Am Freitag, dem 03.04.2020, 19.00 Uhr sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wergzahna gehören und auf denen Jagd ausgeübt werden darf, zur Jahreshauptversammlung in den Gemeinderaum Wergzahna eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Kassenprüfungsbericht
4. Diskussion
5. Beschlussfassung
 - zur Bestätigung des Rechenschafts- und Kassenprüfungsberichtes
 - zum Haushaltsplan 2020/2021
 - zur Bestellung des Rechnungsprüfers
 - zur Auszahlung des Reinertrages 2019
6. Schlusswort und gemütliches Beisammensein

Anmerkung:

Zur Prüfung der Aktualität des Jagdkatasters werden die Jagdgenossen noch einmal gebeten, ihr Eigentum in geeigneter Form nachzuweisen.

Norbert Minke
Jagdvorsteher

Wölmsdorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Wölmsdorf

Als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wölmsdorf lade ich alle Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wölmsdorf **am Montag, dem 30.03.2020, um 18.00 Uhr** ins Dorfgemeinschaftshaus Wölmsdorf, Wölmsdorf 51, 14913 Niedergörsdorf, OT Wölmsdorf zur öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind alle Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Jagdvorstandes
3. Beschluss über die Auflösung des bestehenden Jagdpachtvertrages zum 31.03.2020
4. Beschluss über einen neuen Jagdpachtvertrag ab 01.04.2020

Jagdgenossen, bei denen es Veränderungen an ihren Grundstücksflächen oder an den Besitzverhältnissen gab, sind aufgefordert, umgehend die Änderung beim Notjagdvorstand anzuzeigen, um eine Aktualität des Jagdkatasters zu gewährleisten.

Miteigentümer und Gesamthandeseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Entsprechende Vordrucke erhalten Sie beim Notjagdvorstand, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf (Tel. 033741/697-18).

Boßdorf

*Bürgermeisterin als Hauptverwaltungsbeamtin
als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wölmsdorf*

Zellendorf

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zellendorf

Der Jagdvorstand lädt alle Jagdgenossen und Pächter am Freitag, dem 27.03.2020, 19.00 Uhr in die Gaststätte „Zur Linde“ in Zellendorf ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2019/2020
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Diskussion
6. Beschlussfassungen
 - 6.1 Über den Beschluss des Vorstandes vom 28.07.2019
 - 6.2 Spende Dorffest
 - 6.3 Spende Sportvereinsfest Zellendorfer SV
 - 6.4 Spende Freiwillige Feuerwehr
 - 6.5 Spende Ortsweihnachtsfeier
7. Entlastung des Jagdvorstandes und der Rechnungsprüfer
8. Neuwahl des Jagdvorstandes
 - 8.1 Neuwahl der Rechnungsprüfer
9. Schlusswort mit anschließendem gemütlichen Beisammensein und gemeinsamen Essen

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur mit Vollmacht möglich.

Heinrich

Jagdvorsteher

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

